

Gericht

Verfassungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

13.06.2023

Geschäftszahl

E2645/2022

Leitsatz

Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander hinsichtlich der Nichtzuerkennung des Status eines subsidiär Schutzberechtigten betreffend einen Staatsangehörigen von Äthiopien; mangelhafte Auseinandersetzung mit Berichten von UNHCR und Länderinformationen der Staatendokumentation zur Sicherheitslage

Rechtssatz

Das BVwG geht im vorliegenden Fall zwar davon aus, dass dem Beschwerdeführer eine Rückkehr in seine Herkunftsregion Oromia auf Grund des dort herrschenden hohen Sicherheitsrisikos nicht möglich sei. Jedoch sieht das BVwG keine Hindernisse für eine Ansiedlung des Beschwerdeführers in Addis Abeba, ohne aber in seiner Begründung auf die vom UNHCR (im März 2022) veröffentlichte Position einzugehen und darzulegen, auf Grund welcher (aktuellen) Länderberichte es zu einer anderen Einschätzung hinsichtlich einer innerstaatlichen Fluchtalternative als der UNHCR gelangt.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VFGH:2023:E2645.2022